

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 1499.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten Dezember 1833., wegen der Gewerbe-Steuer-Freiheit des Hüttenbetriebs, und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke.

Auf den Antrag des Staatsministerii vom 25ten August c. bestimme Ich, daß die Gewerbesteuer-Freiheit, die Ich in Meiner Order vom 9ten Januar 1823. nur solchen Hüttenbetriebe, zu welchem nach den Provinzial-Bergordnungen eine Bezeichnung der Bergbau-Behörde erforderlich ist, bewilligt habe, vom 1sten Januar k. J. ab, ohne Ausnahme allem Hüttenbetriebe zustehen soll, insofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist, wobei sich auch von selbst versteht, daß solche Fabrikationsstätten, welche, wie Glas- und Ziegelhütten, nur mißbräuchlich mit dem Namen Hütten belegt werden, der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen sind sämtliche Hammerwerke vom 1sten Januar k. J. an, so weit es noch nicht geschehen ist, der Gewerbe-Steuer zu unterwerfen, da die besondere Konzession, die in einigen Landestheilen zur Anlage eines Hammers im Verwaltungswege ertheilt wird, keine Bezeichnung aus dem Titel des Bergregals ist und in den einzelnen Provinzen keine Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Fabrikationszweiges veranlassen darf. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17ten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
